

zu bezweifeln, wenn man bedenkt, daß es die „wichtigste Aufgabe von Regierung und Volksvertretung“ sei, „für das Wohl des Volkes (von uns gesperrt) zu sorgen“.

Mit dieser Begründung der „Zwangswirkung“ des Massen- und Generalstreiks hat der BGH einen entscheidenden logischen lapsus begangen, der auf einer (uns bereits aus einer Vielzahl politischer Entscheidungen bekannten) Identifizierung der reaktionären, die Interessen des deutschen Volkes verratenden Politik der Adenauer-Regierung mit den Grundsätzen der in Westdeutschland bestehenden „verfassungsmäßigen Ordnung“ und darüber hinaus mit dem „Wohle“ der westdeutschen Bevölkerung basiert. Wir fragen: Wer soll denn am Massen- und Generalstreik teilnehmen, wenn nicht die westdeutsche Bevölkerung? Warum soll das Volk einen Massen- oder Generalstreik durchführen, wenn die Regierung und „Volksvertretung“ ihrer Aufgabe nachkommen, für das Wohl des Volkes zu sorgen?

Das „Übel“, erzeugt durch die „Zwangswirkung“ des Massen- oder Generalstreiks, könnte einzig und allein darin bestehen, daß die Mitglieder der Regierung und „Volksvertretung“, sofern sie sich mit ihren Entscheidungen vom Boden der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in der Bundesrepublik entfernen, auf ihre „Posten“ zu verzichten hätten. Aber das wäre kein „Übel“ im Sinne des Gesetzes, auch nicht im Sinne der vom BGH entwickelten Konzeption.

Den Gedankengängen des BGH folgend, müßte das „Übel“ letztlich das Volk selbst treffen. Das Volk kann sich jedoch nicht selbst das „Übel“ zufügen. Durch den Massen- oder Generalstreik wird vielmehr der Regierung oder „Volksvertretung“ das Mißtrauen des Volkes gegenüber der eingeschlagenen Politik zum Ausdruck gebracht. Es wünscht durch den Streik gerade die Beseitigung eines von ihm als drückend empfundenen Übels zu erreichen, nämlich von Maßnahmen der Regierung oder „Volksvertretung“, die eine Einhaltung der Prinzipien eines doch so laut proklamierten „Rechtsstaates“ vermissen lassen.

Damit fällt die Theorie des BGH von der „Zwangswirkung“ des Massen- und Generalstreiks in sich zusammen. Der Streik läßt sich daher auch nicht unter Verwendung der vom BGH vorgenommenen gesetzwidrigen Interpretation des Gewaltbegriffes im Sinne des § 80 StGB zu Hochverrat umdeuten.

II

Ein weiteres Urteil des BGH vom 21. Dezember 1955 behandelt die „Einziehung staatsgefährdender Gegenstände“³⁾; es setzt die mit dem „Fünf-Broschüren-Urteil“ begonnene Terrorrechtsprechung des BGH insbesondere gegen jede Form einer freien, demokratischen Meinungsäußerung fort und bricht zum wiederholten Male das Gesetz. Erscheint es schon nach den Begriffen der „freien Welt“ ausnahmsweise unmöglich, einen Menschen wegen demokratischer Meinungsäußerung ins Gefängnis oder Zuchthaus zu werfen, so wird zum mindesten versucht, ihn durch die Einziehung „staatsgefährdender Gegenstände“ mundtot zu machen.

Gegen einen Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands, der für die Herausgabe eines Mitteilungsblattes seiner Partei verantwortlich zeichnete, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da der „Verdacht der Verunglimpfung des Bundeskanzlers und der Bundesregierung“ (§ 97 StGB) wegen zweier Äußerungen in diesem Mitteilungsblatt bestanden haben soll. Nach § 97 Abs. 2 StGB ist zur Verfolgung wegen Verunglimpfung die „Ermächtigung des betroffenen Staatsorgans oder Mitglieds“ erforderlich. Auf Grund dieser Ermächtigung kann dann die Staatsanwaltschaft Strafantrag stellen. Da in dieser Sache eine Ermächtigung nicht erteilt worden war, wurde das Verfahren eingestellt. Damit wäre die Sache eigentlich abgeschlossen gewesen. — Nun aber beginnen die Rechtsbrüche.

Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, die zur Herstellung des Mitteilungsblattes benützten „staatsgefährdenden“ (!) Gegenstände (Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparat, Papier) im Verfahren gemäß

§§ 430 ff. StPO einzuziehen. Das LG Bamberg verwarf diesen Antrag berechtigt als unzulässig mit der Begründung, daß beim Fehlen der erforderlichen Ermächtigung nach § 97 Abs. 2 StGB eine Einziehung von Gegenständen im objektiven Verfahren nicht erfolgen könne. Es bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts⁴⁾. Auf die Revision des Staatsanwalts hin, die die Verletzung des „sachlichen“ Rechts rügte, hob der BGH diese Entscheidung auf. Er wies das LG Bamberg an, trotz Fehlens einer Ermächtigung über den Antrag der Staatsanwaltschaft sachlich zu entscheiden.

Der BGH stützt sein Urteil auf § 98 Abs. 2 StGB, der auf § 86 StGB verweist. § 86 StGB regelt die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen bei Delikten des Hochverrats. Nach Abs. 4 kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn „keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann“. Nach Ansicht des BGH handelt es sich hierbei um Sicherungsmaßnahmen, die „nicht die Verfolgung des Täters wegen einer in der Vergangenheit verübten Tat, sondern den Schutz der Allgemeinheit in Zukunft“ bezweckten. Deshalb könne die Entscheidung darüber, „ob eine im Gesetz vorgesehene Maßnahme anzuordnen ist, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, ... nicht vom Willen des von der Tat Betroffenen“ abhängig gemacht werden. Gegen die Auffassung des LG Bamberg, „die „Allgemeinheit könne an der Sicherungsmaßnahme der Einziehung kein größeres Interesse haben als an der Bestrafung des Täters“, macht der BGH geltend, daß es ihr (der Allgemeinheit) nicht gleich sein kann, „wenn z. B. verunglimpfende Schriften auch in Zukunft verbreitet oder Gegenstände, die zu ihrer Herstellung gebraucht worden sind, in der Hand der Hersteller belassen und dadurch weitere ähnliche Straftaten ermöglicht werden. Falls ein Interesse des Betroffenen daran besteht, daß tatsächliche Vorgänge nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, so hat es gegenüber dem allgemeinen Interesse an Sicherung in Zukunft zurückzutreten.“ — Im übrigen bezieht sich der BGH auf die Begründungen anderer Entscheidungen, die zu demselben Ergebnis kommen⁵⁾.

Das Urteil des 6. Strafsenats des BGH stellte der Argumentation des LG Bamberg⁶⁾ tatsächlich nichts als unbewiesene Behauptungen entgegen, die sich unserer Auffassung nach nicht aufrechterhalten lassen und deshalb zu einer gesetzwidrigen Entscheidung führen müssen.

Bestimmungen, die wie § 97 StGB Delikte beschreiben, deren Verfolgung von einem Strafantrag, hier von einer Ermächtigung abhängig gemacht werden, bringen zum Ausdruck, daß sie den Schutz von Einzelpersonen oder bestimmten Organen zum Ziele haben. Deshalb wird die Verfolgung der Tat bzw. des Täters auch in das Ermessen des Betroffenen gestellt. Das öffentliche Interesse — das der „Allgemeinheit“ — an der Strafverfolgung ist somit gering; es geht bei § 97 StGB — um konkret zu sprechen — aus Angst vor einer möglichen Verbreitung der Wahrheit, die vom Angeklagten in einem ordentlichen Verfahren bewiesen werden kann, nicht weiter als das des „Betroffenen“. Demnach kann die „Allgemeinheit“ erst recht kein Interesse an einer im objektiven Verfahren nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 StGB auszusprechenden Sicherungsmaßnahme, die polizeilichen Charakter trage, haben⁷⁾. Es liegt im Wesen des in § 97 StGB beschriebenen Delikts begründet, daß es in einer Vielzahl der Fälle „durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen“, also mit Hilfe von Gegenständen begangen wird, die nach An-

³⁾ In RGSt 11, 119 hat das RG ausgesprochen, daß bei Antragsdelikten das in § 42 StGB beschriebene Verfahren unzulässig ist, sobald der erforderliche Strafantrag fehlt. Denselben Grundsatz hat das RG für das Sicherungsverfahren (§ 429 a ff. StPO) in RGSt 71, 218 und 73, 156 entwickelt.

⁵⁾ Insbesondere Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH zum Sicherungsverfahren gern. §§ 429 a ff. StPO, NJW 1954 S. 280.

⁶⁾ Die uns leider nur insoweit zugänglich ist, als sie sich aus der Prozeßgeschichte ergibt.

⁷⁾ Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Einziehung, die den Täter oder Teilnehmer trifft, tatsächlich um eine Sicherungsmaßnahme oder aber um eine Nebenstrafe handelt.